

von Begehungsart und Folgen der Straftat sowie von der Persönlichkeit der Rechtsverletzer nicht genügend zu differenzieren, der Fortentwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins entgegen(wirkt). Die Überzeugungskraft des gerichtlichen Urteils ist in solchen Fällen nicht nur gemindert; sie wird zu Recht von Bürgern prinzipiell in Frage gestellt... Wer den Rechtspflegeerlaß vor allem auch als Mittel verstärkten Rechtsschutzes und erhöhter Rechtssicherheit aller Bürger versteht, muß in solchen Mängeln mit Recht eine Mißachtung, ja Verunglimpfung des Erziehungsgedankens des Erlasses sehen.^{5*}

Kriterien für die Strafzumessung

Voraussetzung für die gerechte Strafzumessung ist die richtige Charakterisierung der Schwere der Tat auf der Grundlage einer umfassenden Aufklärung aller Tatumstände und der Persönlichkeit des Täters unter unmittelbarer Mitwirkung der Bevölkerung sowie die zutreffende rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts. Dabei liegt gegenwärtig das Problem vor allem in einer unrichtigen Einschätzung der Gefährlichkeit einzelner Straftaten, weil die hierfür maßgebenden Faktoren nicht in ihrem Zusammenhang gewürdigt, sondern isoliert voneinander betrachtet und deshalb zum Teil überbewertet werden.

So fällt z. B. auf, daß einige Gerichte die Schwere der Körperverletzungen ausschließlich von den Folgen her bestimmen und vor allem nach dem entstandenen ökonomischen Schaden (Arbeits- und Produktionsausfall, Zahlung von Krankengeld und Lohnausgleich) beurteilen. Solche Umstände wie die Art und Weise der Tatbegehung, die Tatsituation, der Anlaß zur Tat und das Motiv bleiben unberücksichtigt. Bereits im Beschluß zu Fragen der Gewaltverbrechen wurde jedoch darauf hingewiesen, daß es falsch ist, die Gefährlichkeit derartiger Delikte hauptsächlich von der Dauer des Arbeitsausfalles einzuschätzen. Zwar ist die Erfüllung der Tatbestände der Körperverletzungsdelikte schon vom Gesetz her an bestimmte Folgen oder Auswirkungen geknüpft, von denen einige die strafbare Handlung zu einer schweren, mit hohen Strafen bedrohten Tat charakterisieren (§§ 224, 225, 226 StGB). Die Gefährlichkeit des Delikts ausschließlich nach den Folgen einzuschätzen, ist jedoch deshalb verfehlt, weil nur die Beachtung und zusammenhängende Beurteilung aller Umstände der Tat die Grundlage für die gerechte Bestrafung des Täters bilden kann. Dabei kann der eine oder andere Umstand so schwerwiegend sein, daß er im Verhältnis zu den übrigen an Bedeutung für die Einschätzung der Tat gewinnt und die Schwere des Delikts sowie die Anwendung einer bestimmten Strafart und -höhe maßgebend mitbestimmt.

Ein wichtiges Kriterium der Strafzumessung ist die *Art und Weise der Begehung* eines Körperverletzungsdelikts. Im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts wird gefordert, daß „in Fällen der vorsätzlichen, besonders der gefährlichen Körperverletzung... ein vorhandener rücksichtsloser und brutaler Charakter der Tat offen dargelegt und zur Grundlage der Charakterisierung der Gefährlichkeit der Tat gemacht werden (muß)“. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Täter trotz eingetretener Wehrlosigkeit sein Opfer weiter mißhandelt oder die Körperverletzung „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ geschah. Solche Momente sprechen für die Anwendung der Freiheitsstrafe⁵. Deshalb ist auch die Entscheidung eines Kreis-

gerichts zu beanstanden, das den Angeklagten nach § 223 StGB zu sieben Monaten Gefängnis bedingt verurteilte. Dem Urteil liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit dem Angeklagten waren in der zurückliegenden Zeit wegen seiner schlechten Arbeitsdisziplin wiederholt Aussprachen geführt worden, die ergebnislos blieben. Seine Freizeit verbrachte er vorwiegend in Gaststätten. Deswegen hatte er des öfteren Auseinandersetzungen mit seiner Frau, die er dabei auch geschlagen hat. Nach einem Gaststättenbesuch suchte er eine bekannte Familie auf. Dort beleidigte er in übler Weise einen anwesenden Gast. Als dieser sich das verbat, packte ihn der Angeklagte und schlug ihm mit der Faust in das Gesicht. Trotz Bitten des Zeugen und des Hinweises auf seinen dem Angeklagten bekannten Zustand als Schwerbeschädigter ließ dieser nicht von dem Zeugen ab, sondern trat ihn noch. Als der Wohnungsinhaber den Angeklagten von dem Geschädigten abbringen wollte, schlug der Angeklagte auch auf ihn ein.

Hier wäre unter Beachtung des rohen und brutalen Verhaltens des Angeklagten und seines Motivs eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr angebracht gewesen.

Bedeutsam ist auch die richtige *Einschätzung der Tatsituation* und im Zusammenhang damit *des Motivs* des Täters. Es ist demnach zu klären, ob der Täter z. B. im Notwehrzeß handelte⁷, sich angegriffen glaubte⁸, bei der Verpflichtung, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, über das notwendige Maß hinausging oder aber provokatorisch einen Anlaß zur Auseinandersetzung suchte und aus Lust am Schlagen andere Bürger verletzte.

So hat ein Kreisgericht gegen zwei Täter zu Recht Freiheitsstrafen ausgesprochen, diese jedoch mit je acht Monaten zu gering bemessen. Die Angeklagten waren in einer Gaststätte übereingekommen, „sich einmal richtig auszutoben“. Auf dem Nachhauseweg schlugen sie grundlos den Begleiter der geschiedenen Frau des einen Angeklagten so zusammen, daß er bewußtlos liegenblieb.

Erschwerend kann z. B. auch ein solches Motiv wirken, daß der Täter einen Bürger körperlich verletzte, um ihn an der Aufdeckung einer Straftat zu hindern oder um sich günstige Voraussetzungen für die Begehung einer anderen Straftat zu schaffen.

Von Bedeutung kann weiterhin sein, ob und wie der Täter zielgerichtet die Tat vorbereitet hat; ob er z. B. einen Überfall geplant hatte und bestimmte Verletzungsfolgen von vornherein bezweckte. Andererseits wird eine sofortige Reaktion im Falle provokatorischen Verhaltens des Verletzten milder zu beurteilen, ggf. sogar nicht zu bestrafen sein (§ 8 StEG)^{9*}.

Im Zusammenhang mit allen anderen Umständen sind die *Folgen der Straftat* ebenfalls ein wichtiges Krite-

23. Juli 1965 - 5 Zst 9/65 - (NJ 1965 S. 717 f.), in dem ausgeführt wird, daß solche Umstände wie z. B. die brutale Tatbegehung die Schwere eines Körperverletzungsdelikts charakterisieren und sowohl bei der Entscheidung über die Strafart als auch bei der Bestimmung der Strafhöhe zu beachten sind.

7 Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 3. April 1964 — 5 Zst 3/64 — (NJ 1964 S. 477 f.) ausgeführt, daß eine Körperverletzung, die unter Überschreitung der Grenzen gebotener Notwehr begangen wird, im Strafausspruch grundsätzlich anders zu beurteilen ist als eine Körperverletzung, die aus einer brutalen, die Rechte der Mitbürger negierenden Einstellung begangen wird.

8 Vgl. OG, Urteil vom 7. April 1964 - 5 Zst 4/64 - (NJ 1964 S. 316 f.)

9 Vgl. OG, Urteil vom 23. Februar 1960 - 3 Zst III 3/60 - (OGSt Bd. 5 S. 261 ff.) In dieser Entscheidung hat das Oberste Gericht darauf hingewiesen, daß die im Urteil des Instanzgerichts vertretene Auffassung, daß sich ein Bürger gegenüber dem provokatorischen und randalierenden Verhalten eines anderen zurückzuhalten hat und dem nicht entgegenzutreten darf, im krassen Widerspruch zu den gesellschaftlichen Anschauungen steht.

5 Homann, „Rechtspflege und Rechtsbewußtsein“, NJ 1965 S. 371.

6 Neumann/Biebl betonen (a. a. O., S. 699), daß in den Fällen des durch alkoholische Exzesse bedingten, besonders brutalen und rücksichtslosen Verhaltens meist junger Täter gegenüber ihnen völlig unbekanntem und unbeteiligten Personen der Anwendungsbereich der bedingten Verurteilung nicht prinzipiell ausgeweitet und auch nicht mit zu niedrigen Freiheitsstrafen reagiert werden sollte. Vgl. hierzu auch OG, Urteil vom